

# Kundmachung

## Sozialförderung der Marktgemeinde Hornstein

gem. Gemeinderatssitzung vom 08.11.2021

### RICHTLINIEN zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2021/22

#### § 1 Förderungsziel

Die Marktgemeinde Hornstein gewährt Bürgern von Hornstein mit Hauptwohnsitz (Stichtag 20.09. des jeweiligen Jahres) zur Unterstützung der Heizkosten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 100.

#### § 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Hauptwohnsitz in Hornstein – Stichtag 20.09.2021
- (2) Anträge auf Förderungen müssen mittels Formulars und allen Nachweisen bis spätestens 15. Feber 2022 im Rathaus Hornstein eingebracht werden. Anträge späteren Zeitpunkts werden nicht berücksichtigt.
- (3) Eine Bewilligung der Gewährung der Landesmittel für die Heizperiode 2021/22 (Prüfung erfolgt von Amts wegen durch die Gemeindeverwaltung).

#### § 3 Nachweise

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragformular der Gemeinde
- Lichtbildausweis in Kopie

#### § 4 Förderungen

Die Förderhöhe beträgt € 100 pro Heizsaison und wird nach Bestätigung der Gewährung der Landesmittel bis spätestens 15. März 2022 auf das am Antragsformular angegebene Konto ausbezahlt.



## § 5 Allgemeine Bestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Hornstein liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 09.11.2021  
Abgenommen am:

